

Vernehmlassung Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zur Schaffung einer gesetzli- chen Grundlage für das Case Management Berufs- bildung



Auswertungsbericht

Schaffhausen, 28. November 2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorgehen	3
2.	Vernehmlassungsadressaten	3
3	Vernehmlassungsteilnehmende	4
4	Vernehmlassungsfragen / Zusammenfassung der Antworten	4
4.1	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das CMBB	4
4.2	Sind Sie mit folgenden Regelungen einverstanden?	5
	a) <i>Art. 6a Case Management Berufsbildung</i>	5
	b) <i>Art. 41bis Abklärungs- und Unterstützungsmassnahmen Case Management Berufsbildung</i>	6
	c) <i>Art. 46 Abs. 3 Berufsberatung und Case Management Berufsbildung</i>	7
5	Schlussbemerkung	7

1 Vorgehen

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 4. Juli 2023 den erläuternden Bericht zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006 (EGzBBG; SHR 412.100) zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Case Management Berufsbildung (CMBB) in die Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 29. September 2023 festgelegt.

Das bei der Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung angegliederte CMBB hat in den letzten Jahren eine wichtige Rolle im beruflichen Übergangssystem übernommen. Es richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 13 und 25 Jahren, deren Einstieg in das Berufsleben aufgrund von herausfordernden, mehrfach belasteten Lebenssituationen stark gefährdet ist. Es unterstützt diese dabei, einen nachobligatorischen Bildungsabschluss (Sekundarstufe II) zu erlangen. Im Weiteren können diskontinuierliche Bildungsverläufe reduziert werden. Im Hinblick auf die geplante Überführung des CMBB in den Regelbetrieb hat der Regierungsrat das Erziehungsdepartement beauftragt, einen Vorschlag zur gesetzlichen Verankerung dieses Angebotes im EGzBBG auszuarbeiten. Die Vernehmlassung zu diesem Änderungsentwurf ermöglicht eine breit abgestützte Meinungsbildung von Parteien, den betroffenen Behörden und Akteuren im Bereich Beratung und Unterstützung von Jugendlichen.

2 Vernehmlassungsadressaten

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung. Zudem wurde die Vernehmlassung öffentlich freigegeben. Die entsprechenden Unterlagen wurden im Internet publiziert (www.sh.ch).

- Politische Parteien (im Kantonsrat vertreten)
- Finanzdepartement
- Erziehungsrat
- Berufsbildungsrat
- Organisationen der Arbeitswelt
- Berufsverbände
- LSH (Lehrerinnen und Lehrer Schaffhausen)
- VSLSH (Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schaffhausen)
- Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen KGV
- Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen IVS
- Schule für berufliche Aus- und Weiterbildung SBAW (inkl. ready4business)
- Integres (Integrationsfachstelle Region Schaffhausen)
- Jugendberatung
- Altra
- Jugendkommission

3 Vernehmlassungsteilnehmende

An der Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Case Management Berufsbildung haben sich die folgenden 21 Teilnehmenden beteiligt:

Parteien (5)	Organisationen der Arbeitswelt / Berufsverbände (8)	Arbeitsintegration, schulische und verwaltungsnahen Gremien (8)
- EVP	- aprentas	- Altra
- GLP	- AvenirSocial	- Erziehungsrat
- Grüne Partei	- IVS Industrie- und Wirtschaftsvereinigung Schaffhausen	- HKV Handelsschule KV Schaffhausen
- SP	- Kantonaler Gewerbeverband Schaffhausen (KGV)	- Jugendkommission
- SVP	- Kaufmännischer Verband Schaffhausen	- Kommission Schule und Beruf
	- SFB Sektion Zürich+	- LSH Lehrpersonen Schaffhausen
	- Überbetriebliche Kurse Coiffure Suisse Sektion Schaffhausen	- SBAW – Ready4Business
	- Wibilea AG	- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schaffhausen VLSLH

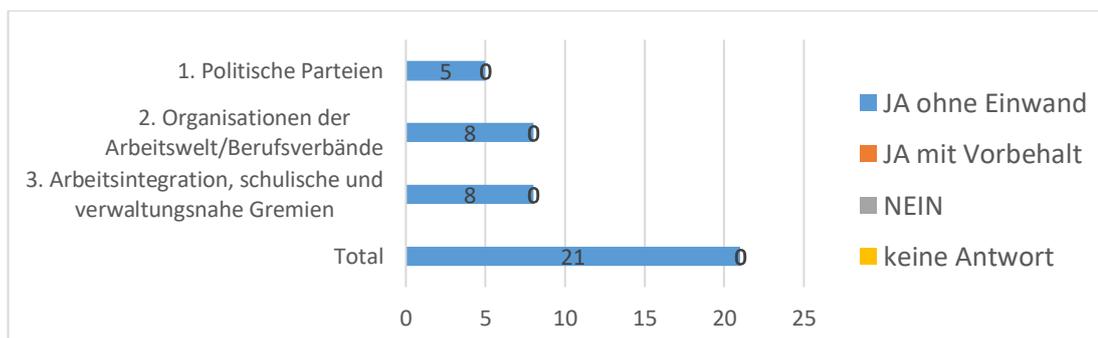
4 Vernehmlassungsfragen / Zusammenfassung der Antworten

(Die Einteilung in den nachfolgenden Grafiken in die Kategorien «JA ohne Einwand» und «JA mit Vorbehalt» wurde aufgrund der von den jeweiligen Vernehmlassungsteilnehmenden geäußerten Bemerkungen zu der betreffenden Frage im Nachhinein vom Erziehungsdepartement vorgenommen.)

4.1 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das CMBB

Befürworten Sie im Grundsatz die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das CMBB?

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Politische Parteien	5	0	0	0
Organisationen der Arbeitswelt / Berufsverbände	8	0	0	0
Arbeitsintegration, schulische und verwaltungsnahen Gremien	8	0	0	0
Total	21	0	0	0



Kommentar

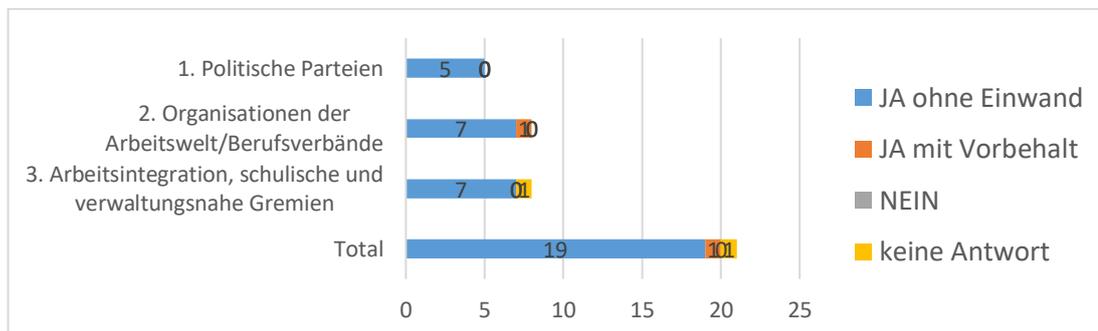
Die Vernehmlassungsteilnehmenden aller Gruppierungen stimmen der Frage, ob eine gesetzliche Grundlage für das CMBB geschaffen werden soll, ausnahmslos und ohne Einwand zu.

4.2 Sind Sie mit folgenden Regelungen einverstanden?

a) Art. 6a Case Management Berufsbildung

Die Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot im Bereich Case Management für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, bei denen ein erfolgreicher Abschluss auf der Sekundarstufe II erheblich gefährdet ist.

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Politische Parteien	5	0	0	0
Organisationen der Arbeitswelt / Berufsverbände	7	1	0	0
Arbeitsintegration, schulische und verwaltungsnahe Gremien	7	0	0	1
Total	19	1	0	1



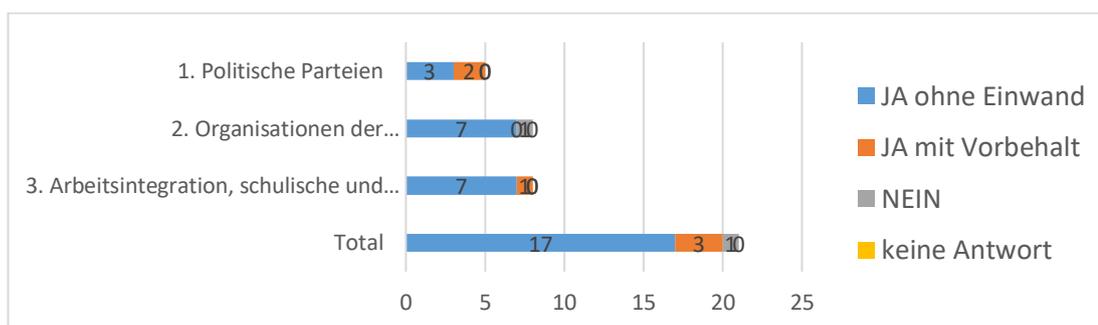
Kommentar

Bis auf zwei Ausnahmen stimmen alle Vernehmlassungsteilnehmenden Art. 6a, welcher die konkrete gesetzliche Grundlage für das Angebot des CMBB bildet, ohne Einwand zu. Ein Vernehmlassungsteilnehmender aus der Gruppierung «Organisationen der Arbeitswelt / Berufsverbände» stimmt der Bestimmung lediglich mit Vorbehalt zu und regt an, auf Verordnungsstufe festzuhalten, welche Kriterien die «erhebliche Gefährdung eines regulären Abschlusses» ausmachen, wobei darauf geachtet werden sollte, dass präventiv möglichst viele Jugendliche vom CMBB profitieren können. Ein Vernehmlassungsteilnehmender aus der Gruppierung «Arbeitsintegration, schulische und verwaltungsnahe Gremien» beantwortet die Frage weder mit Ja noch mit Nein und macht darauf aufmerksam, dass im Kanton Schaffhausen zahlreiche, nicht koordinierte Unterstützungsangebote in den Bereichen Berufsbildung, Gewalt, Prävention, Gesundheit, Jugend- und Sozialarbeit sowie Medizin bestehen, welche ebenfalls (viel) Geld kosten würden und allenfalls in das «bedarfsgerechte Angebot des CMBB» miteinbezogen werden sollten.

b) *Art. 41bis Abklärungs- und Unterstützungsmassnahmen Case Management Berufsbildung*

Der Kanton kann sich im Rahmen des bewilligten Budgets an der Finanzierung von Abklärungs- und Unterstützungsmassnahmen des Case Management Berufsbildung beteiligen, sofern diese zur Erreichung eines Abschlusses auf Sekundarstufe II notwendig erscheinen. Die finanzielle Unterstützung erfolgt subsidiär zu den Leistungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe. Der Regierungsrat legt einen Maximalbetrag pro Person durch Verordnung fest.

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Politische Parteien	3	2	0	0
Organisationen der Arbeitswelt / Berufsverbände	7	0	1	0
Arbeitsintegration, schulische und verwaltungsnahe Gremien	7	1	0	0
Total	17	3	1	0

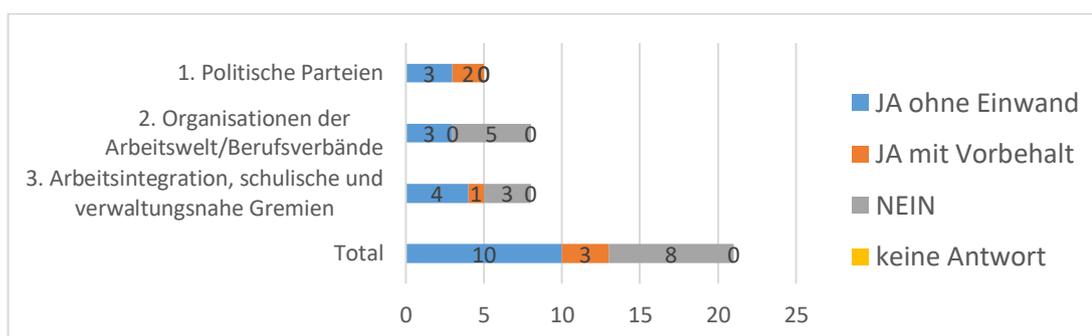


Kommentar

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (rund 80 Prozent) befürwortet die vorgeschlagene Finanzierung von Abklärungs- und Unterstützungsmassnahmen des CMBB ohne Einwand. Nur einzelne Stimmen bringen einen Vorbehalt an und ein Vernehmlassungsteilnehmender aus der Gruppierung «Organisationen der Arbeitswelt / Berufsverbände» lehnt den Vorschlag ab. Begründet wird der Vorbehalt als auch die Ablehnung mit dem vorgesehenen Maximalbetrag, welcher generell als unnötig oder als zu tief beurteilt wird.

- c) *Art. 46 Abs. 3 Berufsberatung und Case Management Berufsbildung*
 Das Angebot des Case Management Berufsbildung ist für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, die im Kanton wohnhaft sind, unentgeltlich.

Gruppierungen	JA ohne Einwand	JA mit Vorbehalt	NEIN	Keine Antwort
Politische Parteien	3	2	0	0
Organisationen der Arbeitswelt / Berufsverbände	3	0	5	0
Arbeitsintegration, schulische und verwaltungsnahe Gremien	4	1	3	0
Total	10	3	8	0



Kommentar

Der Vorschlag, dass das Angebot des CMBB für diejenigen Jugendlichen und junge Erwachsene, die im Kanton wohnhaft sind, unentgeltlich ist, wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedlich beurteilt. In jeder Gruppierung stimmt rund die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden diesem Ansinnen vorbehaltlos zu. Die andere Hälfte der Stimmen bringt einen Vorbehalt an oder lehnt die Regelung ab. Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmenden, die mit der vorgeschlagenen Regelung nicht einverstanden sind oder einen Vorbehalt anbringen, schlägt vor, das Angebot auch auf Jugendliche und junge Erwachsene auszuweiten, die ausserhalb des Kantons wohnen, aber eine Lehre im Kanton machen bzw. eine Ausbildung im Kanton absolvieren.

5 Schlussbemerkung

Die Aussagen aller Vernehmlassungsteilnehmenden sind wortgetreu und in vollem Umfang – geordnet nach Vernehmlassungsfragen – in den Anhängen abgebildet. Die Anhänge liegen auf Anfrage im Erziehungsdepartement zur Einsicht auf.

Zum Schluss bedanken wir uns bei allen Vernehmlassungsteilnehmenden für die zahlreichen Rückmeldungen und die intensive und ernsthafte Auseinandersetzung mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das CMBB.